

# Satzung des Förderkreises der Musik- und Kunstschule Stendal e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderkreis der Musik- und Kunstschule Stendal“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Hansestadt Stendal.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziele und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die künstlerische Bildung und Erziehung von Menschen aller Altersgruppen. Hauptschwerpunkt seiner Arbeit bildet die Unterstützung der Aufgaben der Musik- und Kunstschule Stendal.
- (2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:
  - Organisation von bzw. Unterstützung bei Veranstaltungen der Musik- und Kunstschule im öffentlichen Leben;
  - Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Unterstützung der Musik- und Kunstschule Stendal und des Regionalwettbewerbs Jugend musiziert Altmark;
  - Trägerschaft von Projekten der Schule;
  - Unterstützung von Weiterbildungsmaßnahmen und Traditionspflege;
  - Förderung von Schülern und Absolventen der Musik- und Kunstschule;
  - Unterstützung bei der Außendarstellung der Schule.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Zweifel entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen und die Satzung anerkennen.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Für die Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen, in dem der Antragsteller diese Satzung anerkennt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in der

Mitgliederliste rechtswirksam. Der Antragsteller ist von der Vorstandsentscheidung in Kenntnis zu setzen. Im Ablehnungsfalle ist der Antrag auf Wunsch des Abgelehnten der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Diese entscheidet mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt zum Ende eines Quartals durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand;
  - Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
  - Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag trotz entsprechender Mahnung im Rückstand ist, wobei bei nachträglicher Zahlung die Mitgliedschaft wieder auflebt. Vor einer Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann der Ausgeschlossene beim Vorstand innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

## § 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die mindestens in einem Abstand von zwei Jahren durchzuführen ist. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.
- (6) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.

- (7) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre in einer auch zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung den Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder des Vorstands sowie die Kassenprüfer. Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (8) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl des Vorstandes,
  - d) Wahl der Kassenprüfer,
  - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - f) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags,
  - g) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel,
  - h) Entscheidung über gestellte Anträge,
  - i) Änderung der Satzung (Ausnahme § 11 Abs. 3),
  - j) Auflösung des Vereins.
- (9) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Vorsitzender (Vorstand im Sinne des § 26 BGB),
  - b) Stellvertretender Vorsitzender (Vorstand im Sinne des § 26 BGB),
  - c) Schatzmeister (Vorstand im Sinne des § 26 BGB),
  - d) Schriftführer
  - e) Medienwart.
- (2) Darüber hinaus können weitere Mitglieder des Vereins in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und an die Vorstandsbeschlüsse gebunden.
- (4) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Die Tagungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu leiten. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, wenn dieser nicht anwesend ist, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 8 Kassenprüfer

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes i.S. des § 26 BGB noch Angestellte des Vereins sein.
- (2) Sie erstatten in der den beiden Geschäftsjahren folgenden Mitglieder-versammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

## § 9 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer ist verantwortlich für die Protokollführung über die Sitzungen der Organe des Vereins. In dem Protokoll sind die Beschlüsse aufzunehmen.
- (2) Der Schriftführer führt die Mitgliederliste. Der Schriftführer überwacht die Jubiläumsliste des Vereins und ist für die Organisation von Ehrungen der Mitglieder des Vereins zuständig.

## § 10 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## § 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der künstlerischen Bildung und Erziehung von Menschen aller Altersgruppen zu verwenden hat.

## § 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.02.2017 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.12.1994, geändert durch die 1. Änderung der Satzung vom 29.02.2012, außer Kraft.